

Schutzverfügung Naturreservat Gunzger Allmend

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Schutzziel

Erhalten und Pflegen der verschiedenen Lebensräume für schutzwürdige Pflanzen und Tiere, insbesondere Pionierlebensräume für Amphibien, Reptilien und Libellen. In erster Priorität sind Kreuzkröte, Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte zu erhalten und zu fördern.

B. Abgrenzung

Das kantonale Naturreservat Gunzger Allmend ist Teil der Parzelle GB Gunzgen Nr. 851. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus beiliegendem Plan 1:1'00 0 (Anhang 2). Er ist Bestandteil dieser Verfügung.

II. Schutzbestimmungen

A. Unterhalts- und Pflegemassnahmen

Bereich	Ziele	Massnahmen	Häufigkeit	Zeitraum
Alle Landlebensräume	Freihalten von invasiven Neophyten.	Kontrolle und artspezifische Bekämpfung. Belastetes Material sachgerecht entsorgen.	Jährlich.	Artspezifisch, Sommer bis Herbst.
Bestockte Flächen (Sukzession)	Weidengebüsch mit einzelnen grösseren Silberweiden.	Nadel- und Hart-hölzer entfernen, Bestand durchlichten. Material vor Ort auf Haufen deponieren.	Ca. alle 5 Jahre.	Oktober bis Februar.
Pionierflächen trocken	Weitgehend vegetationsfreie Kiesfläche mit Strukturelementen. Im Übergangsbereich zur bestockten Fläche stellenweise kleinere Hochstaudenfluren von ca. 5 m Breite.	Kiesfläche aufreissen und Strukturelemente (Steinhaufen) vegetationsfrei halten. Staudenfluren entbuschen. Material vor Ort auf Haufen deponieren.	Jährlich.	Oktober bis November.
Pionierflächen feucht	Weitgehend vegetationsfreie Kies- und Schlickflächen mit mehreren Wandertümpeln, die mindestens von März bis Juli Wasser führen.	Aufkommende Stauden und Gehölze entfernen. Neue Wandertümpel ausheben. Vegetation abschürfen. Material vor Ort auf Haufen deponieren.	Jährlich ca. ½ der Fläche.	Oktober bis November.

Weier	Offene, gut besonnte Wasserfläche, teilweise vegetationsfreie Ufer.	Rohrkolben und andere Verlandungsvegetation ausreissen oder ausbaggern. Uferbereich weitgehend gehölzfrei halten. Material vor Ort auf Haufen deponieren.	Nach Bedarf, in Etappen.	Ende September bis Ende Oktober.
Schilf	Bestehende Fläche erhalten, keine Ausdehnung, insbesondere gegen die feuchten Pionierflächen.	Abschürfen oder Ausbaggern. Material vor Ort auf Haufen deponieren.	Lokal bei Bedarf (ca. alle 5 Jahre).	Oktober bis November.
See	Verlandung und Verschilfung verhindern.	Ausbaggern und Material vor Ort auf Haufen deponieren.	Bei Bedarf.	Ausbaggern Ende September bis Ende Oktober.

B. Schutzvorschriften

Im Kantonalen Naturreservat Gunzger Allmend sind Massnahmen und Vorkehrungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- Bauten, bauliche Anlagen sowie Terrainveränderungen, soweit sie nicht für das Erreichen der Schutzziele notwendig sind
- das Betreten ausserhalb der markierten Wege und Orte sowie das Reiten
- das Mitführen von Hunden und das Laufen lassen von Hunden
- das Campieren und das Anzünden von Feuern
- das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art
- der Einsatz von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen
- die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausser zur Bekämpfung von invasiven Neophyten
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Reservates notwendig ist
- das Pflücken, Ausgraben und Einbringen oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen, Farnen und Flechten, soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Reservates notwendig ist
- das Stören, Fangen, Aussetzen (insbesondere Fische), Verletzen oder Töten und das Füttern von Tieren, sowie das Schädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege

C. Ausnahmen

Von den Verboten nach Ziff. II B. ausgenommen sind:

- Die Unterhalts- und Pflegemassnahmen nach Art. II A, einschliesslich die Bekämpfung von invasiven Neophyten und das Regulieren des Fischbestandes

- Besondere Gestaltungsmaßnahmen, die naturschützerischen Zielen dienen

Das Bau- und Justizdepartement kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen, wie z. B. wissenschaftliche Untersuchungen im Interesse des Naturschutzes, bewilligen.

III. Vollzug und Finanzierung

A. Unterhalt

Die Bürgergemeinde Gunzgen sorgt für den Unterhalt gemäss Schutzbestimmungen. Die auszuführenden Arbeiten erfolgen in Absprache mit dem Amt für Raumplanung. Die Bürgergemeinde Gunzgen dokumentiert die ausgeführten Arbeiten gemäss Tabelle „Unterhalts- und Pflegemaassnahmen“ mit einem entsprechenden Protokoll. Dieses ist jeweils Ende Jahr dem Amt für Raumplanung einzureichen.

B. Finanzierung

Die Kosten für den jährlichen Unterhalt werden zu je 50 % durch die Bürgergemeinde Gunzgen und durch den Kanton (Natur- und Heimatschutzfonds, Unterhalt Grundstücke) übernommen. Die Abrechnung erfolgt durch die Bürgergemeinde Gunzgen oder ihren Auftragsnehmer aufgrund der effektiv ausgewiesenen Aufwände jeweils bis spätestens Ende November.